



Mittelstand 4.0
Kompetenzzentrum
Handel



Infoblatt

Die elektronische Kasse

Rechtliche und steuerliche Anforderungen

Mittelstand-
Digital 

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Impressum

Herausgeber

ibi research an der Universität Regensburg GmbH
Galgenbergstraße 25, 93053 Regensburg

Geschäftsführung

Dr. Anja Peters, Dr. Georg Wittmann
Registergericht Amtsgericht Regensburg;
Registernummer HR Regensburg B 5409

www.kompetenzzentrumhandel.de
T +49 / (0)941 / 943 – 1901
F +49 / (0)941 / 943 – 1888
info@kompetenzzentrumhandel.de

Soweit keine redaktionelle Kennzeichnung für den Inhalt Verantwortliche im Sinne des Presserechts und des Rundfunkstaatsvertrages:

Dr. Anja Peters, Dr. Georg Wittmann,
Galgenbergstraße 25, 93053 Regensburg

Text und Gestaltung

Holger Seidenschwarz
Sandra Riedl
Stefan Plötz
Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Handel

Bildquellen

© Blake Wisz / unsplash.com (Titelseite), © Scott Graham / unsplash.com (Seite 5), © Mika Baumeister / unsplash.com (Seite 6), © Donnie Rosie / unsplash.com (Seite 7)

Stand

Januar 2021

1. Einleitung

Die Digitalisierung hält in allen Unternehmensbereichen und Branchen Einzug. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen Unternehmen diesem Gebiet Rechnung tragen. Vor allem kleine und mittlere Handelsunternehmen stehen vor der Herausforderung, digitale Prozesse in ihren Unternehmensalltag zu integrieren. Wie komplex und schwierig die Integration von Digitalisierung ist, zeigt sich bei Unternehmen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Kassensystem) verwenden. Diese Unternehmen sind seit Anfang 2017 verpflichtet, Einzelaufzeichnungen mit der Möglichkeit zur Datenhaltung einzuführen. Die Anforderungen wurden seitdem regelmäßig erhöht.

Dieses Merkblatt zielt darauf ab, Ihnen einen Überblick zu verschaffen, welche Regelungen zu beachten sind und welche Konsequenzen sich daraus ableiten lassen. Zudem werden Ansprechpersonen und Besonderheiten innerhalb dieser Änderungen genannt. Wichtig ist dabei, dass keine Registrierkassenpflicht besteht. Es kann ebenso eine offene Ladenkasse benutzt werden, wobei die Einnahmen und Ausgaben täglich verzeichnet werden müssen. Diese Ladenkassen müssen jedoch ebenso alle formellen Anforderungen erfüllen.

2. Grundlagen

Mit der Entscheidung des Bundestages zum „**Kassengesetz 2020**“ im Jahr 2016 gilt die Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen und anderen Vorgängen seit dem 1. Januar 2020 als gesetzlich verpflichtend. Diese Regelungen tangieren alle Unternehmen, die bei der Erfassung von aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen oder anderen Vorgängen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwenden. Wesentliches Ziel des Kassengesetzes ist der Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und der Schutz vor Steuerausfällen.

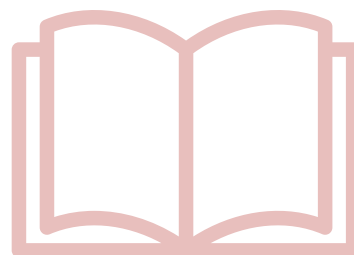
Unter elektronischen Aufzeichnungssystemen versteht man elektronische und computergestützte Systeme, mit denen Grundaufzeichnungen durchgeführt (z. B. Registrierkassen oder Taxameter) und alle aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle sowie andere Vorgänge einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet erfasst werden. Dazu zählen neben elektronischen Registrierkassen auch elektronische oder computergestützte Kassensysteme ebenso wie Tablet-basierte Systeme.

Aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle sind alle Vorgänge, die innerhalb einer bestimmten Zeit den Gewinn oder Verlust in einem Unternehmen verändern, wohingegen andere Vorgänge unmittelbar durch die Betätigung der Kassen erfolgen, unabhängig davon, ob sich daraus ein Geschäftsvorfall entwickelt.

Zusammenfassend werden durch das „**Kassengesetz 2020**“ verschiedene Regelungen eingeführt, unter anderem

- die Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung,
- die Belegausgabepflicht,
- die Mitteilungspflicht,
- das Verbot des gewerbsmäßigen Bewerbens und In-Verkehr-Bringens und
- die Erweiterung bzw. Verschärfung möglicher Sanktionen.

Neben der Gesetzesanpassung werden mit der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) die technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr präzisiert. Eine Diskussion der Anforderungen im Detail erfolgt in Abschnitt 4.



3. Zeitliche Übersicht der relevanten Änderungen



Zeitraum: 01.01.2015 - 01.01.2020; Regelungen jeweils am 1. Januar des jeweiligen Jahres in Kraft getreten

Zeitpunkt	Regelung	Inhalt
01.01.2015	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)	Grundlegende Vorgaben für den Umgang mit steuerrelevanten elektronischen Daten, Dokumenten und EDV-Systemen
01.01.2017	Einzelaufzeichnungspflicht für elektronische Kassensysteme mit Datenhaltung	Pflicht zur Anschaffung neuer Kassensysteme, die eine Datenhaltung ermöglichen
01.01.2018	Einführung der Kassennachschau (§ 146b AO)	Möglichkeit, ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben zu betreten
01.01.2020	Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (§ 146a Abs. 1 AO)	Ausnahme: Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, dürfen bis 31.12.2022 genutzt werden, soweit eine Datenhaltung möglich ist.
01.01.2020	Mitteilungspflicht (§ 146a Abs. 4 AO)	Meldepflicht innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme des Systems beim zuständigen Finanzamt. Nachmeldungspflicht: Für alte elektronische Aufzeichnungssysteme (vor dem 01.01.2020 angeschafft) hatte der Steuerpflichtige die Mitteilung bis zum 31.01.2020 zu erstatten.
01.01.2020	Verbot des gewerbsmäßigen Bewerbens und In-Verkehr-Bringens (§ 146a Abs. 1 S. 5 AO i. V. m. § 146a Abs. 1 S. 1 bis 3 AO)	Kassensysteme, die den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen nicht mehr verkauft werden.
01.01.2020	Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 AO)	Zu jeder Transaktion muss ein Beleg erstellt (digital oder papierhaft) und dem Kunden zur Mitnahme angeboten werden. Ausnahme: Bei Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen verkaufen, ist auf Antrag gemäß § 148 AO eine Befreiung möglich.
01.01.2020	Neue Sanktionen (§ 379 Abs. 1 AO)	Bei Verstößen sind Strafen bis zu 25.000 Euro möglich.

4. Anforderungen an die Kassenführung im Detail

4.1 Einzelaufzeichnungspflicht

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten (§ 146 AO).

Grundsätzlich müssen damit alle steuerrelevanten Daten erfasst werden. Dazu zählen Art und Inhalt der erbrachten Leistungen (inkl. genaue Artikel- und Mengenbezeichnungen, Einzelverkaufspreise, ...), Angaben zur Umsatzsteuer, zur Zahlungsart, zu Datum und Zeitpunkt des Kaufs etc. Grundsätzlich ist auch die Benennung des Kunden erforderlich.

Darauf kann jedoch verzichtet werden, wenn es für die Nachvollziehbarkeit nicht erforderlich ist.

Buchungsabbrüche sind nicht zulässig. Stornobuchungen (oder auch Trainingsbuchungen) sind nachvollziehbar auszuweisen.



4.2. Technische Sicherheitseinrichtung und Zertifizierungspflicht

Zum Schutz des elektronischen Aufzeichnungssystems ist eine technische Sicherheitseinrichtung notwendig, die den in der Kassensicherungsverordnung festgelegten technischen Anforderungen entspricht. Diese Sicherheitseinrichtung besteht aus:

- **Sicherheitsmodul** zur nicht veränderbaren Protokollierung digitaler Aufzeichnungen (Ausnahme bei Systemkassen: nur ein Sicherheitsmodul für alle im System verbundenen Kassen)
- **Speichermedium** zur Sicherung digitaler Aufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist
- **Einheitliche digitale Schnittstelle** zur Übermittlung von Daten

Zusätzlich ist eine dauerhafte Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung verpflichtend, damit digitale Grundaufzeichnungen unveränderbar bestehen bleiben. Dazu sind technologieoffene Verfahren und eine herstellerunabhängige Lösung vorgesehen. Fehlt eine entsprechende Sicherheitseinrichtung, sind Nachrüstungen erforderlich, wobei nicht nachrüstbare Systeme nur bis zum 31.12.2022 genutzt werden dürfen.

Als Beispiel für ein technologieoffenes Lösungskonzept wurde INSIKA vom Bundesministerium der Finanzen in zwei Bund-Länder-Arbeitsgruppen entwickelt. Dabei wird der Schutz durch eine digitale Signatur gewährleistet, die durch eine Smartcard erzeugt wird. Dieses Konzept kann an elektronischen Aufzeichnungssystemen ausgeführt werden und stellt eine kostengünstige Variante dar. Daneben ist es möglich, den Manipulationsschutz durch konventionelle Fiskalsysteme sicherzustellen.



4.3 Belegausgabepflicht und erforderliche Angaben auf dem Beleg

Den Kunden muss bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems ein Beleg über den Geschäftsvorfall ausgestellt werden. Dies kann elektronisch oder in Papierform geschehen, muss aber in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall stehen. Der Händler muss dem Kunden den Beleg zur Mitnahme anbieten, für den Kunden besteht jedoch keine Mitnahmepflicht.

Eine Ausnahme können diejenigen Unternehmen beantragen, die Waren (keine Dienstleistungen) an eine Vielzahl unbekannter Personen verkaufen (z. B. Bäckereien, Imbiss, Kioske). Über diesen Antrag können die Finanzbehörden aus Zumutbarkeitsgründen nach Ermessen entscheiden, wobei immer ein Widerruf möglich ist.

Der Beleg hat mindestens zu enthalten (§ 6 KassSichV):

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- die Transaktionsnummer,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt, und
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

4.4 Mitteilungspflicht (§ 146a Abs. 4 AO)

Nach Inbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems gilt innerhalb eines Monats eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt. Elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, waren bis zum 31.01.2020 zu melden. Zu melden waren neben Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen und dem Anschaffungsdatum unter anderem Art und Seriennummer des verwendeten Systems sowie die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.

4.5. Verbot des gewerbsmäßigen Bewerbens und In-Verkehr-Bringens

Kassensysteme und Zubehör, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht mehr beworben oder vertrieben werden.

4.6 Verfahrensdokumentation

In den GoBD sind für relevante Prozesse sogenannte Verfahrensdokumentationen vorgeschrieben. Diese beschreiben, wie ein (EDV-gestützter) Prozess im Unternehmen abläuft. Dazu zählen beispielsweise Rechnungsbearbeitungs- und -archivierungsprozesse, aber auch der Umgang mit elektronischen Kassen. Die Verfahrensdokumentation sollte übersichtlich gegliedert sein. Aus ihr müssen Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig hervorgehen. Die Verfahrensdokumentation besteht i. d. R. aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation. Die Verfahrensdokumentation muss für einen sachverständigen Dritten, also etwa einen Betriebsprüfer, in angemessener Zeit nachprüfbar sein.



4.7 Kassennachschau

Manipulationen kommen nicht nur durch den Einsatz von nicht erlaubter Software, sondern auch durch Fehlverhalten bei der Verbuchung sowie Kasseneffern zum Vorschein. Die Kassennachschau besteht schon seit dem 01.01.2018, wobei zusätzlich zur Überprüfung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ab dem 01.01.2020 die Kontrolle des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen zertifizierten Aufzeichnungssystems hinzukommt.

Die Kassennachschau kann ohne Ankündigung und auch während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten in den Geschäftsgrundstücken und -räumen durchgeführt werden, wobei keine Ausweispflicht des Amtsträgers gilt. Es besteht dann eine Ausweispflicht, wenn der Amtsträger die der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Geschäftsräume betreten, digitale Daten einsehen, Bücher und Organisationsunterlagen vorlegen lassen oder Auskünfte erteilt bekommen möchte. Bei der Kassennachschau muss der Steuerpflichtige mitwirken, was bedeutet, dass er Aufzeichnungen und Unterlagen über die Vorfälle bereitstellen muss. Demgegenüber sind bei elektronischen Aufzeichnungen Daten über die digitale Schnittstelle oder Aufzeichnungen auf einem Datenträger zu liefern, wobei die Kosten der Steuerpflichtige trägt.

4.8 Sanktionen

Der Katalog der Steuerverfährungsregeln wurde durch das „**Kassengesetz 2020**“ erweitert. Bei Ausstellung falscher Belege, unrichtigen Aufzeichnungen, fehlender oder falscher Aufzeichnung von Betriebsvorgängen oder Geschäftsvorfällen, bei nicht vorhandener oder falscher Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems und der technischen Sicherheitseinrichtung sowie beim gewerbsmäßigen Bewerben oder In-Verkehr-Bringen dieser Gegenstände ist ein Bußgeld zwischen 5.000 Euro und 25.000 Euro möglich.

Sie benötigen Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Regelungen oder haben Fragen zum „Kassengesetz 2020“?

Treten Sie unverbindlich mit dem Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Handel in Kontakt!

5. Ausblick

Das „**Kassengesetz 2020**“ trägt wesentlich zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und zum Schutz vor Steuerausfällen bei. Viele kleine und mittelständische Unternehmen stehen nun vor der Herausforderung, die neuen Regelungen umzusetzen.



Mittelstand 4.0
Kompetenzzentrum
Handel

Über das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Handel

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Handel gehört zu Mittelstand-Digital. Mit Mittelstand-Digital unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Digitalisierung in kleinen und mittleren Unternehmen und dem Handwerk.

Weitere Informationen unter
www.kompetenzzentrumhandel.de

Mittelstand-
Digital

Über Mittelstand-Digital

Mittelstand-Digital informiert kleine und mittlere Unternehmen über die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung. Die geförderten Kompetenzzentren helfen mit Expertenwissen, Demonstrationszentren, Best-Practice-Beispielen sowie Netzwerken, die dem Erfahrungsaustausch dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ermöglicht die kostenfreie Nutzung aller Angebote von Mittelstand-Digital.

Der DLR Projektträger begleitet im Auftrag des BMWi die Projekte fachlich und sorgt für eine bedarfs- und mittelstandsgerechte Umsetzung der Angebote. Das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) unterstützt mit wissenschaftlicher Begleitung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.mittelstand-digital.de

Die regionalen Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren und Themenzentren mit ihren Stützpunkten

